

Begünstigte Konditionen - BB0002.15

Die Versicherungsprämie beinhaltet den im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Betriebsvereinbarung, Kooperationsvereinbarung oder sonst zugrundeliegenden Vereinbarung gewährten und gesondert beantragten Nachlass. Liegt eine Bündelversicherung vor, wird der Nachlass für sämtliche in der zugrunde liegenden Vereinbarung dafür vorgesehenen Sparten gewährt.

Grundlage für diese Begünstigung ist das offengelegte Dienst-, Kooperations- oder sonst extra definierte Naheverhältnis zum Versicherer.

Bei Wegfall bzw. bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen fällt diese Begünstigung weg und wird die volle vereinbarte Versicherungsprämie mit nächstfolgender Hauptfälligkeit vorgeschrieben.

Sämtliche konkreten Voraussetzungen für die Zu- und Aberkennung des Nachlasses sowie für Sanktionen bei Missbrauch sind der zugrunde liegenden Betriebsvereinbarung, Kooperationsvereinbarung oder sonst zugrundeliegenden Vereinbarung zu entnehmen.